



Satzung und Treuhandvertrag

der gemeinnützigen

Stiftung Aktion Arbeit

in der
Treuhandverwaltung der

**Stiftung Menschen in Not
Caritas-Stiftung im Bistum Trier**

§ 1 Name und Rechtsform

Die vom Bistum Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, gegründete Stiftung führt den Namen

„Stiftung Aktion Arbeit“.

Sie ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung in der Treuhandverwaltung der rechtsfähigen Stiftung Menschen in Not - Caritas-Stiftung im Bistum Trier, Kochstraße 2, 54290 Trier (im Folgenden Treuhänder genannt), und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung setzt sich ein für die Einlösung des Menschenrechts auf Arbeit.
- (2) Die Stiftung setzt sich ein für „gute Arbeit“ auf der Grundlage der Katholischen Soziallehre.
- (3) Das geschieht insbesondere durch Unterstützung von Tätigkeiten
 - zur Begleitung, Qualifizierung und Beschäftigung von Menschen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
 - zur Information und Bewusstseinsbildung über Arbeitslosigkeit und „gute Arbeit“,
 - zur Beratung von Betrieben, die leistungsgeminderte Menschen beschäftigen oder qualifizieren,
 - zur Schärfung des Bewusstseins in Betrieben für die Bedeutung und den Wert von „guter Arbeit“,
 - zur Platzierung von Positionen, die auf der Katholischen Soziallehre basieren, in die Arbeitsmarktpolitik.
- (4) Zweck der Stiftung ist es ferner, über die Tätigkeit der Stiftung sowie über die Situation von Menschen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, zu informieren und das Recht auf Arbeit im Sinne der Katholischen Soziallehre in der Öffentlichkeit bewusst zu halten.
- (5) Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln. Dies darf nicht überwiegend durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- (6) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO bedienen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird zur Erfüllung ihrer Zwecke zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Vermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und entsprechende Medien zur Einwerbung herstellen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den Wert des Stiftungskapitals zu erhalten oder um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Förderleistung aus der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder werden vom Bischof von Trier ernannt. Die/Der Bischöfliche Beauftragte der Aktion Arbeit kann Vorschläge unterbreiten.
- (4) Den Vorsitz im Kuratorium führt die/der Bischöfliche Beauftragte der Aktion Arbeit, im Falle seiner Verhinderung die/der Geschäftsführer/in der Aktion Arbeit.
- (1) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Aufgaben und Verfahrensweisen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es ist an den Willen des Stifters und der Zustifter gebunden.
- (2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Treuhänder dies verlangt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise ihres/seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Dem Treuhänder steht ein Vetorecht gegen Entscheidungen des Kuratoriums zu, wenn die Entscheidungen gegen die Satzung der Stiftung Menschen in Not, gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Treuhänder zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren können auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Einverständnis aller Kuratoriumsmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren notwendig. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, kann das Kuratorium nur im Rahmen einer Sitzung, nicht im Umlaufverfahren fassen.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann Satzungsänderungen beschließen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Er bedarf der Zustimmung des Treuhänders.
- (2) Wird der Stiftungszweck verändert, so hat der neue Stiftungszweck wiederum gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der caritativen Hilfe für Menschen in Not zu liegen.
- (3) Der Stifter behält sich vor, die Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung zu überführen.
- (4) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss des Kuratoriums ist einstimmig zu fassen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Caritasverband für die Diözese Trier e.V. oder seinen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Trier, den 24. Januar 2014

Für den Stifter

(L.S.)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar